

# RS Vwgh 1994/2/17 93/06/0164

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.02.1994

## Index

L80005 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Salzburg

L81705 Baulärm Umgebungslärm Salzburg

L82000 Bauordnung

L82005 Bauordnung Salzburg

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauPolG Slbg 1973 §9 Abs1;

BauRallg;

ROG Slbg 1977 §12 Abs1 Z2 litc;

## Rechtssatz

Die Einordenbarkeit eines Betriebes (hier: Gastwirtschaft) in die nähere Umgebung ist kein NACHBARSCHÜTZENDES Erfordernis. Es handelt sich nämlich um die Berücksichtigung der die Umgebung kennzeichnenden baulichen (allenfalls auch gewerblichen) Nutzungen, mit anderen Worten, um alle Umstände, die für den Charakter und die Funktion (mit anderen Worten: für die Eigenart) der in der Umgebung vorhandenen Bebauung objektiv von Bedeutung sind. Ein subjektiv-öffentliches Recht des einzelnen Nachbarn auf die Beibehaltung der Eigenart der Umgebung besteht daher ebensowenig wie im Hinblick auf das Ortsbild oder das Landschaftsbild (Hinweis Hauer, Der Nachbar im Baurecht3, S 226).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993060164.X05

## Im RIS seit

28.09.2001

## Zuletzt aktualisiert am

10.05.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)